

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Kay Macquarrie  
Sternstr. 9

24103 Kiel

11011 Berlin, 24.09.2009  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 1-16-12-961-044996

Sehr geehrter Herr Macquarrie,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 08.09.2009 beschlossen:

*Die Petition*

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung - als Material zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu  
geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/13954), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 1-16-12-961-044996

24103 Kiel

## Öffentliches Luftrecht

### Beschlussempfehlung

Die Petition

1. der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen,
2. den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird für mobilitätseingeschränkte Passagiere, z. B. Rollstuhlnutzer, ein barrierefreier Zugang zu Toiletten im bundesdeutschen Flugverkehr gefordert. Die Fluggesellschaften sollen verpflichtet werden, einen Bordrollstuhl mitzuführen und bordrollstuhlzugängliche Toilettenkabinen zur Verfügung zu stellen.

Zu dieser öffentlichen Petition liegen dem Petitionsausschuss 571 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor.

Zur Begründung des Anliegens wird in der Petition im Wesentlichen ausgeführt, dass Passagieren mit Mobilitätseinschränkungen, z. B. Rollstuhlfahrern, im bundesdeutschen Flugverkehr auch nach Inkrafttreten der EU-Flugverordnung zugemutet werde, über mehrere Stunden hinweg keine Toilette zu benutzen. Diese Missachtung des Rechts auf den Zugang zu einer Toilette als ein menschliches Grundbedürfnis stelle eine massive Diskriminierung der Behinderten – allein in Deutschland ca. 8,6 Millionen Menschen – dar.

Die Fluggesellschaften müssten daher erstens die in der EU-Flugverordnung geforderte Hilfe leisten, um mobilitätseingeschränkten Passagieren den Zugang zu einer Toilette zu ermöglichen, z. B. durch Bereitstellung von Bordrollstühlen. Dies allein genüge jedoch nicht, da die Rollstuhlfahrer auch bei einer solchen Hilfeleistung le-

noch Pet 1-16-12-961-044996

diglich bis vor die Toilette gelangten, jedoch nicht in die Toilettenkabine hinein, da der Sanitärbereich in einem Kurz- oder Mittelstreckenflugzeug zur Aufnahme eines Bordrollstuhls schlicht zu klein sei.

Zur Herstellung der Barrierefreiheit und Schaffung einer diskriminierungsfreien Umgebung müssten daher zweitens ausreichend große Toilettenkabinen verfügbar sein, in die der Passagier im Bordrollstuhl hineinfahren könne.

Die EU hätte in der Flugverordnung konkretere Anforderungen an die Fluggesellschaften formulieren müssen, z. B. die Pflicht zur Bereitstellung von Bordrollstühlen, so wie es in den USA bereits seit 1992 der Fall sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Petition Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme des BMVBS wie folgt zusammenfassen:

Für den Petitionsausschuss ist das Anliegen in Ansehung der vom Petenten geschilderten Einschränkungen des Zugangs von Bordtoiletten in Flugzeugen für mobilitätseingeschränkte Passagiere nachvollziehbar.

Aus Sicht des Petitionsausschusses stellt die Beseitigung der Benachteiligung von behinderten Menschen und die Herstellung von Barrierefreiheit ein sehr wichtiges Anliegen dar. Ein wichtiger Schritt für die Förderung der Chancengleichheit von Behinderten und die Ermöglichung einer diskriminierungsfreien Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist mit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Deutschland am 24. Februar 2009 erfolgt.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Engagement des Petenten zur Schaffung von Barrierefreiheit im Flugverkehr.

Für den Bereich des Luftverkehrs ist allgemein darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Vermeidung von Benachteiligungen von mobilitätseingeschränkten und behinderten Flugreisenden erhebliche Fortschritte erzielt worden sind.

noch Pet 1-16-12-961-044996

So ist am 26. Juli 2008 die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 1) vollumfänglich in Kraft getreten.

Die EU-Verordnung ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene und balanciert sorgfältig sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Luftverkehrswirtschaft als auch die berechtigten Forderungen der behinderten Menschen aus.

Ziel der Verordnung ist die gleichberechtigte Teilnahme von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an Flugreisen und damit am Wirtschafts- und Sozialleben sowie der Schutz vor Diskriminierung. Der Petitionsausschuss unterstützt - ebenso wie die Bundesregierung - die Ziele dieser Regelung nachdrücklich.

Mobilitätseingeschränkten und behinderten Flugreisenden stehen aufgrund dieser Verordnung deutlich verbesserte Rechte zu. Flughäfen, Fluggesellschaften und Reiseveranstalter sind zu bestimmten Unterstützungs- und Informationsleistungen verpflichtet, die die Vorbereitung und Durchführung einer Flugreise erleichtern. Die durchgehende Betreuung mobilitätseingeschränkter Flugreisender von der Ankunft am Flughafen bis zum Abflug ist ohne zusätzliche Kosten für die Betroffenen sicherzustellen. Zugleich wird in dieser Verordnung festgelegt, dass die Fluggesellschaften Passagiere nicht wegen ihrer Behinderung zurückweisen dürfen. Ausnahmen sind nur auf Grund von Sicherheitsvorschriften zulässig und müssen begründet werden. Ferner sind Flughäfen und Fluggesellschaften verpflichtet, die Sensibilität ihres Personals zu schulen.

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 verpflichtet die Fluggesellschaften, mobilitätseingeschränkten und behinderten Flugreisenden erforderlichenfalls Hilfe zu leisten, um zu den Toiletten zu gelangen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass diesbezüglich konkrete rechtliche Verpflichtungen und Maßnah-

noch Pet 1-16-12-961-044996

men, wie z. B. die Bereitstellung von Bordrollstühlen in Flugzeugen oder die barrierefreie Ausgestaltung der Sanitärbereiche, den Luftfahrtunternehmen nicht vorgeschrieben werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Verhalten der Luftfahrtunternehmen den bestehenden europäischen Vorschriften widerspricht.

Zu beachten ist ferner, dass die deutschen Fluggesellschaften der Verpflichtung zur Hilfeleistung nur im Rahmen des Möglichen nachkommen können. Insoweit ist anzuerkennen, dass typische Merkmale von Flugzeugen zur Konsequenz haben, dass einige Kriterien der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht erfüllbar sind bzw. nur eingeschränkt erfüllt werden können. Die Bewegungsflächen, insbesondere die Gangbreiten, sind, abhängig vom Flugzeugtyp, begrenzt. Dies stellt eine Erschwernis vor allem für gehbehinderte Fluggäste dar. Rollstuhlbenutzer müssen von ihrem persönlichen Rollstuhl auf einen bordgängigen Rollstuhl und von dort aus Sicherheitsgründen auf einen der vorhandenen üblichen Sitzplätze wechseln. Unter Umständen werden sie auch innerhalb des Flugzeuges getragen.

Die Aussage des Petenten, im bundesdeutschen Flugverkehr komme man nicht auf die Toilette, ist in dieser Pauschalität nicht zutreffend. Auf Langstreckenflügen steht den Passagieren in aller Regel ein Bordrollstuhl zur Verfügung, der auch für den Zugang zur Bordtoilette genutzt werden kann. Bei Kurzstreckenflügen werden jedoch häufig kleinere Flugzeugtypen eingesetzt, deren Konfiguration auf Grund der Gangbreite und der Sitzordnung den Transport in einem Bordrollstuhl nicht zulässt. Einschränkungen müssen hier zwangsläufig für jeden Reisenden - insbesondere beim Besuch der Bordtoilette - in Kauf genommen werden.

Der Petent konnte als Reaktion auf die öffentliche Petition bereits erreichen, dass die Lufthansa allen Passagieren, die den Bedarf 48 Stunden vor Reiseantritt melden, nunmehr auf Kurz- und Mittelstreckenflügen einen Bordrollstuhl zur Verfügung stellt. Dies sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses Vorbild auch für andere Fluggesellschaften sein, um ein barrierefreies Reisen zu ermöglichen.

noch Pet 1-16-12-961-044996

Der Forderung des Petenten nach Einbau einer rollstuhlgerechten Toilettenkabine in allen Flugzeugtypen wird bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen angemessen Rechnung getragen. Gemäß Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 sollen Luftfahrtunternehmen bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer und neu einzurichtender Flugzeuge möglichst solche Bedürfnisse berücksichtigen. Es handelt sich hierbei auf Grund der langen Entwicklungs- und Betriebszyklen von Flugzeugen notwendigerweise um ein langfristiges Ziel. Die heute im Kurz- oder Mittelstreckenluftverkehr üblicherweise eingesetzten Flugzeuge sind vor über 20 Jahren entwickelt worden. Eine Nachrüstung mit rollstuhlgerechten Toilettenkabinen ist vielfach überhaupt nicht oder nur unter einem prohibitiv hohen Kostenaufwand möglich. Die nächste Generation wird erst in etwa zehn Jahren in größeren Stückzahlen zur Verfügung stehen. Im Einvernehmen aller europäischen Mitgliedsstaaten und unter Beteiligung von Verbänden von behinderten Menschen wurde auf die verbindliche Forderung verzichtet, in alle vorhandenen Flugzeuge eine behindertengerechte Toilettenkabine einbauen zu müssen.

Unabhängig von der europäischen Regelung können in Deutschland die verhandlungsberechtigten Verbände behinderter Menschen mit dem Instrument der Zielvereinbarung, das in § 20b LuftVG verankert ist und in § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes konkretisiert wird, Gespräche zur Herstellung von Barrierefreiheit mit der Luftverkehrswirtschaft initiieren. Dabei liegt es in der Verantwortung der Beteiligten, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch flexible und verhältnismäßige Lösungen zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Dies setzt jedoch die Eigeninitiative der betroffenen Verbände voraus.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Wenn Behinderte oder Personen mit eingeschränkter Mobilität der Auffassung sind, dass ihre Rechte missachtet werden, können sie sich zunächst an die Fluggesellschaft oder den Flughafen wenden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, besteht

noch Pet 1-16-12-961-044996

die Möglichkeit, die nationale Beschwerdestelle zur Durchsetzung der Fluggastrechte über Inhalt und Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten. Durchsetzungs- und Beschwerdestelle im Sinne der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 ist in Deutschland das LBA gemäß § 46a Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Das LBA überwacht auch die Einhaltung der Verordnung. Für Beschwerden ist das auf der Internetseite des LBA eingestellte Beschwerdeformular zu verwenden. Bei berechtigten Beschwerden kann das LBA Sanktionen gegen die Unternehmen verhängen. Gemäß § 108 Abs. 4 LuftVZO sind Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 bußgeldbewehrt.

Soweit der Petent beanstandet, dass die EU konkretere Anforderungen für die Fluggesellschaften in der Verordnung hätte formulieren müssen und Änderungen auf europäischer Ebene anregt, macht der Petitionsausschuss auf die Möglichkeit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments aufmerksam, die der Petent auch bereits genutzt hat.

Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 die Europäische Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 1. Januar 2010 über die Anwendung und die Ergebnisse der Verordnung Bericht zu erstatten. Soweit erforderlich, sind dem Bericht entsprechende Legislativvorschläge beizufügen.

Sofern im Rahmen der nationalen Evaluierung festgestellt werden würde, dass die vorhandenen Regelungen noch nicht ausreichend oder nicht praxistauglich sind, könnte dieser identifizierte Handlungsbedarf in den vom BMVBS für Deutschland zu erstellenden Bericht aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem BMVBS - als Material zuzuleiten, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und damit die vorgetragenen Argumente im Rahmen der Erstellung des Berichts an die Kommission über die Anwendung der

noch Pet 1-16-12-961-044996

Verordnung einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition auch den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss verbindet dies mit der Bitte, ihn schriftlich bis Ende 2009 über die weitere Sachbehandlung zu unterrichten.